

STATUTEN

Art. 1 Name

1.1. Der Förderverein Hegnerhof ist ein privatrechtlicher, politisch und konfessionell neutraler Verein nach Art. 60ff ZGB.

Art. 2 Sitz

2.1. Rechtsdomizil ist der offizielle Geschäftssitz des Vereins.

Art. 3 Zweck

Wer

3.1. Im Verein schliessen sich Personen zusammen, die kulturelle, soziale und ökologische Projekte fördern und unterstützen möchten.

Wo

3.2. Der Verein bietet und nutzt am Standort des Hegnerhofs (Dorfstrasse 61 und 63) Raum für Ateliers, Werkstätte, Wohnen, kulturelle Dienstleistungen und Veranstaltungen.

Was

3.3. Der Verein fördert und schafft Angebote, Projekte und Einrichtungen in den Bereichen der Künste, Gesellschaft und Umwelt.

3.4. Der Verein versteht sich als Bildungsorgan. Er setzt sich ein für Nachhaltigkeit und Interdisziplinarität.

Wie

3.5. Der Verein strebt eine generationenübergreifende Nutzung sowie den Dialog verschiedener Kulturen, Gesellschaften und Religionen an, in denen Menschen unabhängig von Alter und Zugehörigkeit tätig sein können.

3.6. Der Verein arbeitet zusammen mit Behörden, Schulen und Kirchen. Er fördert den Austausch mit Projekten und Organisationen, die sich ähnlichen Zielen verpflichten.

3.7. Der Verein fördert den Wissensaustausch und die Weiterentwicklung der kulturellen Angebote. Er ist interessiert an Forschungsarbeit und Publikationen.

3.8. Der Verein arbeitet gemeinnützig, selbst- und gesellschaftskritisch und ist nach ethischen Grundsätzen ausgerichtet. Er fördert die Entfaltung von Mensch und Umwelt in gegenseitigem Respekt.

3.9. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Wen

3.11. Der Verein vertritt Einzelpersonen, Interessensgruppen und Gesellschaften, welche sich für die Anliegen einsetzen, der Grundhaltung der Leitideen und ethischen Richtlinien verpflichtet fühlen und als Mitglied aufgenommen sind. Er vertritt gemeinsame Interessen gegen aussen.

Art. 4 Mitgliedschaft, Gönner

4.1. Ordentliche Mitglieder können Einzelpersonen oder Kollektive sein. Kollektivmitglieder gelten als eine juristische Person und müssen eine Vertretung bestimmen.

4.2. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben.

4.3. Eine Kündigung der Mitgliedschaft muss auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die entsprechende Erklärung ist spätestens bis 30. September des laufenden Jahres einzureichen. Die Mitgliedschaft einer Einzelperson erlischt mit deren Tod, die Mitgliedschaft von Kollektiven mit deren Auflösung.

4.4. Mitglieder, die den Zielen des Vereins zuwiderhandeln oder durch ihr Verhalten dessen Ansehen schädigen, können von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Ihnen steht das Rekursrecht an die nächste Mitgliederversammlung zu.

4.5. Assoziierte Mitglieder können Verbände, Institutionen sowie Einzelpersonen sein.

4.6. Als Gönnerinnen und Gönner werden Einzelpersonen, Firmen, Vereine oder Institutionen betrachtet, die mit einer finanziellen oder anderweitigen Zuwendung ihr Interesse an den Zielen des Vereins bezeugen.

Art. 5 Aufnahmeverfahren

5.1. Wer dem Verein als ordentliches oder assoziiertes Mitglied beitreten will, hat einen schriftlichen Antrag an den Vorstand zu richten.

Art. 6 Mitgliedschaftsrecht und -pflichten

6.1. Jedes Mitglied ist aktiv oder passiv wahlberechtigt.

6.2. Der jährliche Mitgliederbeitrag wird vom Vorstand festgesetzt und von der Mitgliederversammlung verabschiedet. Er ist im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres zahlbar. Die Ehrenmitglieder und der Vorstand sind von der Beitragszahlung befreit.

Art. 7 Ethische Richtlinien

7.1. Die Mitglieder verpflichten sich, ihr Wissen und ihre Kompetenzen so einzusetzen, dass sie die persönliche Integrität sowie Gesundheit und Leben der teilhabenden Personen schützen.

Art. 8 Organe des Verbandes

8.1. Organe des Verbandes sind Vorstand, Mitgliederversammlung und Revisionsstelle.

Art. 9 Vorstand

9.1. Der Vorstand besteht aus dem/der Präsident/in und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Drei Vorstandmitglieder müssen ordentliche Mitglieder sein.

9.2. Der Vorstand konstituiert sich selber. Er bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnungsberechtigung.

9.3. In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen:

- a. Vertretung des Vereins nach aussen
- b. Öffentlichkeitsarbeit
- c. Mittelbeschaffung
- d. Entscheid über Aufnahme von Mitgliedern
- e. Rechnungsführung für den Verein
- f. Beschlussfassung über vom Budget abweichende Ausgaben bis Fr. 5'000.- pro Jahr
- g. Erlass von Reglementen
- h. Einberufung von Kommissionen
- i. Jährliche Informationspflicht über Ein- und Austritte an der Mitgliederversammlung
- j. Alle weiteren Geschäfte, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind

9.4. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden. Die Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht entlastet.

9.5. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 10 Mitgliederversammlung

10.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. In dringenden Fällen wird durch den Vorstand oder auf Begehren von 1/5 aller Mitglieder eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

10.2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist drei Wochen im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden durch eine persönliche Einladung an alle Mitglieder einzuberufen.

10.3. Anträge sind bis spätestens 10 Tage im Voraus dem Vorstand schriftlich einzureichen.

10.4. In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:

- a. Wahl der Präsidentin, des Präsidenten und des Vorstandes
- b. Wahl der Revisionsstelle
- c. Wahl von Delegierten
- d. Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Berichtes der Revisionsstelle
- e. Genehmigung des Budgets
- f. Genehmigung des Protokolls
- g. Genehmigung des Tätigkeitsprogramms und Bearbeitung der eingegangenen Anträge
- h. Beschlussfassung über Vorlagen, die vom Vorstand unterbreitet werden
- i. Genehmigung und Änderung der Statuten
- j. Festlegung des Mitgliederbeitrages
- k. Ausschluss von Mitgliedern
- l. Beschlussfassung über den Beitritt der Vereinigung zu anderen Organisationen
- m. Auflösung der Vereinigung
- n. Die Amtsperiode der unter Ziffer a-c Gewählten dauert zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 11 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

11.1. Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid.

11.2. Auf Verlangen eines Mitglieds ist eine Abstimmung oder eine Wahl geheim durchzuführen.

11.3. Eine qualifizierte Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder braucht es für Änderungen der Statuten sowie für den Ausschluss von Mitgliedern.

11.4. Zur Auflösung des Vereins braucht es ebenfalls eine qualifizierte Mehrheit von 2/3 aller anwesenden Mitglieder.

Art. 12 Revisionsstelle

12.1. Die Kontrollstelle besteht aus einer oder zwei Personen, die nicht Vereinsmitglieder zu sein brauchen.

12.2. Die Kontrollstelle prüft die vom Vorstand geführte Jahresrechnung. Sie erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und stellt Anträge.

Art. 13 Delegierte

Personen, die als Delegierte des Vereins gewählt werden, sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung resp. des Vorstandes gebunden.

Art. 14 Arbeitsgruppen

Für besondere Aufgaben können die Mitgliederversammlung oder der Vorstand Arbeitsgruppen bilden. Diese informieren den Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit.

Art. 15 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 16 Vereinsvermögen

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 17

Diese Statuten wurden an der Vorstandssitzung in Kloten, 7. Juni 2009, genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

Der Präsident

Der Aktuar

David Gaus

Raffael Gaus